

Amt für Gemeinden
Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 24 97
Telefax 032 627 27 18
buergerrecht@vd.so.ch
www.agem.vd.so

Dominik Fluri

Leiter Bürgerrecht
Telefon 032 627 22 81
Telefax 032 627 27 18
dominik.fluri@vd.so.ch

An die Präsidien der Bürger- und
Einheitsgemeinden

23. August 2017

Revision Bürgerrechtsgesetz Wichtigste Änderungen und Übergangsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekannterweise tritt per 1. Januar 2018 das neue Bürgerrechtsgesetz in Kraft. In diesem Zusammenhang informiere ich Sie über die wichtigsten Punkte, welche es zukünftig zu beachten gilt.

1. Welche Einbürgerungsvoraussetzungen ändern?

Per 1. Januar 2018 treten die neuen Bestimmungen in Kraft. Dies sind die wichtigsten Punkte:

- Neu müssen die Gesuchsteller über eine **Niederlassungsbewilligung C** verfügen.
- **Wohnsitzfristen:** verlangt wird neu ein rechtmässiger Aufenthalt von **10 Jahren in der Schweiz und vier Jahren im Kanton Solothurn**. Wie bis anhin genügen auf Stufe **Gemeinde zwei Jahre**. Bei der Berechnung werden die Jahre, welche der Bewerber bzw. die Bewerberin zwischen dem **8. und 18.** Altersjahr in Bund und Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. Die Aufenthaltsdauer im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte angerechnet.
- **Sozialhilfe:** Die Gesuchsteller dürfen grundsätzlich in den letzten drei Jahren vor Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen haben, ausser sie haben diese bereits zurückerstattet oder befinden sich in Ausbildung.
- Vorausgesetzt wird neu die **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung**. Am Wirtschaftsleben nimmt teil, wer die Lebenshaltungskosten durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch entsteht, decken kann. Die persönlichen Verhältnisse wie Krankheit, Behinderung oder Betreuungsaufgaben werden bei der Beurteilung berücksichtigt.

- Der **strafrechtliche Leumund** erfährt eine Verschärfung. Neu wird nicht mehr auf den Privatauszug aus dem Strafregister abgestellt, sondern auf den Behördenauszug, auf welchen der Kanton Zugriff hat. Eingetragene Strafen verunmöglichen ab einer bestimmten Höhe eine Einbürgerung.
- **Förderung der Integration der Familienmitglieder:** wenn ein Ehepartner nicht im Einbürgerungsgesuch enthalten ist, muss der andere nachweisen oder glaubhaft machen, dass er dessen Integration unterstützt und fördert.

Zur Handhabung dieser Änderungen werden weitere Informationen folgen, siehe dazu insbesondere Ziffer 3. dieses Schreibens.

An den Anforderungen im Bereich Sprache und Kenntnisse der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten ändert nichts. Weiterhin werden diese Voraussetzungen, falls eine Dispensation nicht möglich ist, mittels Sprachstandsnachweis und Neubürgerkurs geprüft. Was den finanziellen Leumund betrifft, stehen Steuerausstände und Betreibungen sowie Verlustscheine nach wie vor einer Einbürgerung entgegen.

Das Einbürgerungsverfahren wird dahingehend angepasst, dass die Zusicherung des Bundes erst nach Behandlung des Einbürgerungsgesuchs in der kantonalen Fachkommission Bürgerrecht eingeholt wird. Nach Zusicherung des Bundes entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

2. Übergangsregelungen

Gesuche, welche noch bis und mit 31. Dezember 2017 (Datum Poststempel) eingereicht werden, werden noch nach dem bisherigen Recht beurteilt. Auf die Gesuche, welche bei den Gemeinden ab 1. Januar 2018 eingereicht werden, finden hingegen die neuen Bestimmungen Anwendung. Für Gesuche ab 1. Januar 2018 sind die neuen Formulare zu verwenden, welche ab November 2017 erhältlich sein werden.

Bei Personen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt bei den Gemeinden über die Einbürgerung informieren und ein Gesuchsformular beziehen, empfiehlt sich der Hinweis, dass ab 1. Januar 2018 die geänderten Voraussetzungen in Kraft sind und ab diesem Datum die neuen Gesuchsformulare verwendet werden müssen. Die Gesuchsteller können über die geänderten Voraussetzungen mit beiliegendem Merkblatt informiert werden.

3. Info-Veranstaltung zum neuen Bürgerrecht

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) und das Amt für Gemeinden führen zum neuen Recht am **Donnerstag, 9. November 2017, 19 Uhr in Egerkingen** eine Informationsveranstaltung zum neuen Recht und dessen Handhabung durch. Nutzen Sie die Gelegenheit, aus erster Hand über die wichtigsten Punkte informiert zu werden und wie die Gemeinden die Einbürgerungsgesuche nach dem neuen Recht beurteilen können. Sie werden in den nächsten Wochen eine Einladung erhalten.

Weiter werden wir Ihnen im Rahmen eines weiteren Kreisschreibens im November 2017 weitere Informationen und Hilfsmittel zukommen lassen.

4. Unterlagen, Formulare

Auf unserer Homepage www.agem.so.ch im Bereich Bürgerrecht sind immer die aktuellsten Formulare und Unterlagen zum Einbürgerungsverfahren aufgeschaltet. Wir ermuntern Sie in diesem Sinne, stets die neuesten Formularversionen zu verwenden.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen



Dominik Fluri
Leiter Bürgerrecht

Geht an

Alle Bürger- und Einheitsgemeinden des Kantons Solothurn

Kopien (via Mail, Versand durch Abteilung Bürgerrecht)

EBZ Olten und Solothurn

Fachstelle Integration, ASO

Mitglieder Fachkommission Bürgerrecht

Oberämter

Sekretariat BWSo